

Kommunalaufwandsentschädigungssatzung

Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, Ausschüsse, Unterausschüsse und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vom 13.12.2019

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat aufgrund des §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2, Nr. 9 und 30 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr.37], S. 4) und i.V.m. der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40], S. 1] in seiner Sitzung vom 11.12.2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages, seine Ausschüsse und Unterausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Grundsätze

Den Mitgliedern des Kreistages und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung gewährt. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten wird. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungs-aufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie Fahrtkosten in einem in der Satzung festgelegten Rahmen.

Es wird eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung für Vorsitzende gem. § 6 gewährt. Weitere besondere Aufwendungen werden gem. §§ 11, 12 und 13 entschädigt. Es besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 10.

§ 3 Einwohnerzahlen

Gem. § 3 Abs. 2 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) ist die Satzung bei der Unterschreitung des in der KomAEV abgestellten Einwohnergrenzwertes spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode neu festzusetzen. Bei einer Überschreitung des höheren Grenzwertes um mehr als zehn Prozent ist die Anpassung in der laufenden Kommunalwahlperiode vorzunehmen.

§ 4

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum Ende des Kalendermonats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(2) Das nach § 6 der Satzung gewährte Sitzungsgeld wird spätestens nach Ablauf von drei Monaten ausgezahlt.

Für mehrere Sitzungen an einem Tage in der Eigenschaft des Vertreters des Landkreises Spree-Neiße wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhält nur, wer durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste seine Teilnahme an der Sitzung dokumentiert hat.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung der Kreistagsabgeordneten beträgt:

240,00 EUR.

§ 6

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 5 wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung
 1. der/dem Vorsitzenden des Kreistages in Höhe von 875,00 EUR
 2. und jeder/jedem Fraktionsvorsitzenden des Kreistages in Höhe von 240,00 EUR gewährt.
 3. Der/die Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er/sie nicht Landrat/in ist, erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 760,00 EUR.Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 sowie 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
Stehen die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 nebeneinander, so wird die Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 um 50 Prozent gemindert.
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Abs.1 50 Prozent der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
Ist eine Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird sie durch den/die Stellvertreter/in in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese/r für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 Prozent der nach Abs. 1 zugelassenen Beträge.

§ 7

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Gremien nach § 1 erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
- (2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1, ausgenommen nach Nummer 2 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60,00 EUR gewährt.
- (3) Einem Mitglied eines Gremiums nach § 6 Abs.1, ausgenommen Nummer 2, wird für die Leitung der Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn die/der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 6 Abs. 2 nicht gewährt wird.
- (4) Sitzungsgelder in Höhe von 30,00 EUR werden den Mitgliedern der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung der Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen.

§ 8

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner und für zum Ehrenamt verpflichtete Bürger

- (1) Die in die Ausschüsse des Kreistages berufenen sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
- (2) Die in den Jugendhilfeausschuss gem. den §§ 4 und 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) gewählten stimmberechtigten Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in den Werksausschüssen der Eigenbetriebe

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vorsitzende der Werksausschüsse beträgt 25 Prozent der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der/des Kreistagsvorsitzenden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1. Der Betrag nach § 5 bleibt unberücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn die/der Vorsitzende des Werksausschusses Mitglied des Kreistages oder beim Landkreis Spree-Neiße hauptberuflich beschäftigt ist. Ihnen wird eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 gewährt.
- (2) Die Mitglieder des Werksausschusses eines Eigenbetriebes erhalten Sitzungsgeld nach § 7 Abs.1, Reisekosten nach § 12 Abs. 3 und Verdienstausschluss nach § 10.

- (3) Wenn die/der ehrenamtliche Vorsitzende des Werksausschusses Mitglied des Kreistages oder beim Landkreis Spree-Neiße hauptberuflich beschäftigt ist, beträgt ihre/seine Aufwandsentschädigung 10 Prozent der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der/des Kreistagsvorsitzenden gem. § 6 Abs.1 Nr. 1. Der Betrag nach § 5 bleibt unberücksichtigt.

§ 10

Verdienstaufschlag

- (1) Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers bis zu einem Höchstsatz von 22,00 EUR pro Stunde erstattet.
- (2) Personen nach § 1, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (selbständige oder freiberufliche Tätigkeit), erhalten einen Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstsatz von 30,00 EUR pro Stunde. Sie müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit oder Arbeiten die vorrangig nach diesem Zeitpunkt durchzuführen sind, gezahlt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 11

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist, eine Entschädigung bei Inanspruchnahme professioneller Betreuungsleistungen von bis zu 25,00 EUR pro Stunde gegen Vorlage einer Rechnung gewährt.

§ 12

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgeblich.
- (2) Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die gem. Kreistagsbeschluss-Nr.:340-23/96 vom 14.02.1996 angeordnet und genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft, bei denen Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 7 dieser Satzung besteht, sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Kosten für diese Fahrten werden nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Erstattungsfähig sind die Fahrkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort für die Hinfahrt und die Rückfahrt. Jede Fahrkostenerstattung setzt voraus, dass mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste auch die Anzahl der gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Ort der Sitzung angegeben werden.

§ 13

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Den Mitgliedern des Kreistages wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 300,00 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte für die elektronische und digitale Kreistagsarbeit gewährt.
- (2) Die Entschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik im Sinne des Abs. 1 erfolgt nach schriftlicher Anzeige und gegen Vorlage einer Rechnung gegenüber der/dem Kreistagsvorsitzenden, unter schriftlicher Zustimmung zum Verfahren der papierlosen Gremienarbeit. Die papierlose Gremienarbeit umfasst das folgende Verfahren. Die Einladung und Übersendung

der Tagesordnung zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien erfolgt in schriftlicher Form. Darüber hinaus werden alle weiteren Sitzungsunterlagen (Beschluss- und Informationsvorlagen inklusive Anlagen, Anträge, Niederschriften) den Mitgliedern des Kreistages ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße und dessen Ausschüsse, den Ältestenrat, die Fraktionen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beiräte (Kommunalaufwandsentschädigungssatzung) vom 17.12.2014 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 13.12.2019

Harald Altekrüger
Landrat